

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

Punkt 3 der 641. Sitzung des Bundesrates am 03. April 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Ausgeliefert am 02. APR. 1992

Der Bundesrat tritt für eine zügige Verabschiedung des Gesetzes ein.

Er bedauert, daß von der Entschädigungsregelung weitere Opfer des Nationalsozialismus, wie Homosexuelle, Zwangssterilisierte, vielfach Sinti und Roma, Euthanasie-Opfer und Verfolgte der NS-Militärjustiz, ausgegrenzt bleiben.

Die Rechtsauffassung, es handele sich hierbei nicht um Verfolgte, sondern lediglich um Angefeindete, kann nicht überzeugen. Das Gesetz hätte genutzt werden sollen, durch eine Änderung des § 238 BEG die bisherigen Ausgrenzungen und Ungleichbehandlungen vieler Opfer des Naziregimes aufzuheben, statt sie auf eine neue Härteregelung zu verweisen.

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob auch diesen Opfern des Nationalsozialismus eine gleiche Entschädigungsregelung angeboten werden kann.